



**TEXTL. FESTSETZUNGEN:**  
 IN DEN NICHTÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN UND VORDEREN BAUGRENZEN (VORGARTENFLÄCHEN) SIND STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG. DIESE FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN (§ 9 (1) 25a BBAUG).



### Bebauungsplan 4.10/17

für den Bereich zwischen Gladbecker Str., Blücherstr., der Straße An der Berufsschule und den südlichen Grenzen der Flurstücke 38,99 und 100 in der Flur 44.

Blatt **Stadt Bottrop** Grundriß  
 Gemarkung Bottrop  
 Flur 43, 44, 80  
 Maßstab 1:500  
 1. Ausfertigung

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben vom Mai 1978
- Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Topograph. Umrißlinien
  - Nutzungsgrenze
  - vorhandene Gebäude
  - lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis

### Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche  
 Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:  
 Baudirektor, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt

### Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien
- Straßenbegrenzungslinie
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Art und Maß der baulichen Nutzung

- Wohnfläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- zwingend festgesetzt
- 0,4 (0,8) Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl

### Bauweise

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

### Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Mit Geh-, Fahr- und Ladungsflächen zu belastende Flächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Öffentliche Grünflächen
- WD Walmdach
- 40° Dachneigung
- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafa)
- Schule

### Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

### Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 8. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2221) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabzugsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichnungsverordnung vom 19. 11. 1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

3 Blatt Eigentümerverzeichnis  
 Blatt Höhenpläne  
 Anlage: 2 Blatt Begründung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die schattliche Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Festsetzungen werden als richtig bescheinigt.  
 Bottrop, den 3. 3. 78  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 29 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 15. 8. 78 bis 7. 9. 78 öffentlich ausgestellt.  
 Bottrop, den 15. 8. 78  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 29 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22. 8. 78 bis 28. 8. 78 öffentlich ausgestellt.  
 Bottrop, den 22. 8. 78  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verlegung vom 30. 11. 1978 (AZ: 35. 2-1-5207-1) genehmigt worden.  
 Bottrop, den 30. 11. 1978  
 Der Regierungspräsident  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbassin gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 18. 1. 1979 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Bottrop, den 18. 1. 1979  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verlegung vom 30. 11. 1978 (AZ: 35. 2-1-5207-1) genehmigt worden.  
 Bottrop, den 30. 11. 1978  
 Der Regierungspräsident  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 18. 1. 1979 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Bottrop, den 18. 1. 1979  
 Der Oberstadtdirektor  
 Der Oberbürgermeister